

Frage des Untersuchungsführers:
Was wissen Sie bezüglich des
Frachtbriefes Nr. 1528 vom
10. Oktober 1956?

Antwort: Bezüglich des Fracht-
briefes Nr. 1528 vom 10. Oktober
1956 ist mir folgendes bekannt.
... usw.

Antwort: Ja, wir kennen uns. Die
Aussagen von A. über die Um-
stände unserer Bekanntschaft und
über unsere gegenseitigen Bezie-
hungen bestätige ich.

Bei dieser Art der Aufzeichnung werden der Ablauf der Vernehmung und die Reihenfolge der gestellten Fragen völlig deutlich.

Aus dem Protokoll muß auch ersichtlich sein, wer die Fragen gestellt hat — der Untersuchungsführer oder eine der zu vernehmenden Personen, so daß es jeweils heißen muß: „Frage des Untersuchungsführers“, „Frage des Zeugen A.“ oder „Frage des Beschuldigten B.“.

Manchmal sieht der beschreibende Teil des Protokolls auch anders aus:

2. Die jeweilige Aufzeichnung nimmt die ganze Zeile ein, und alle Fragen und Antworten der Vernommenen werden fortlaufend untereinander aufgeführt, d. h. in der Ordnung, in der die Gegenüberstellung tatsächlich abgelaufen ist. Bei diesem Verfahren muß der Untersuchungsführer achtgeben, daß jedes Mal in den Aufzeichnungen angegeben wird, wer die Frage gestellt hat, an welchen der Beteiligten sie gerichtet wurde („Frage des Untersuchungsführers an den Zeugen A.“ oder: „Frage des Beschuldigten B. an den Zeugen A.“ usw.) und wer von ihnen jeweils die Antwort erteilte („Antwort des Zeugen A.“ oder „Antwort des Beschuldigten B.“).

Wenn den Beteiligten im Verlaufe der Vernehmung Sachbeweise oder Dokumente vorgewiesen wurden, so wird das bei der Aufzeichnung der Frage vermerkt, die in der Zeit, da der Beweis vorlag, gestellt wurde.

Die Teilnehmer der Gegenüberstellung müssen das Protokoll durchlesen, oder es wird ihnen auf ihre Bitte hin vom Untersuchungsführer vollständig vorgelesen. Der Abschlußteil des Protokolls enthält den Ver-